

STELLUNGNAHME

zum informellen

„Rohentwurf messbarer Ziele für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
vom 28.11.2023

Berlin, 22.12.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem informellen **Rohentwurf messbarer Ziele für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU vertritt als Spitzenverband der kommunalen Wirtschaft öffentliche Unternehmen und Betriebe, die wesentliche und kritische Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung erbringen. Die Folgen der Klimaänderung betreffen sämtliche Sparten des VKU. Daher unterstützt der VKU die Erarbeitung von vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien des Bundes und der Länder. Von dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und dem nun vorliegenden Rohentwurf einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie werden die Mitgliedsunternehmen des VKU in unterschiedlicher Weise und Tiefe adressiert. Die kommunale Wirtschaft hat daher großes Interesse an einer sachlich und fachlich angemessenen Ausgestaltung der Anforderungen.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass die zuständigen Bundesressorts mit der Konsultation des vorliegenden Rohentwurf noch vor Inkrafttreten des KanG die wesentlichen Stakeholder beteiligen. Folgende Punkte bewertet der VKU (weiterhin) kritisch:

- › **Zeithorizont:** Die Klimaanpassungsstrategie ist wesentlich für den Vollzug des KAnG. Die gesetzliche Frist zur Vorlage der Klimaanpassungsstrategie durch den Bund zum 30.09.2025 ist zu spät und sollte nicht ausgereizt werden. Bereits ab 30.09.2024 muss die kommunale Ebene erstmals Bericht erstatten. Zuvor greift schon das Berücksichtigungsgebot bei den Trägern öffentlicher Aufgaben. Es besteht real die Gefahr, dass der Vollzug sowohl bei den verschiedenen Adressaten als auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt und damit ineffizient wird.
- › **Einheitlichkeit:** Der Entwurf der Strategie verweist zu Recht auf die Planungshoheit der Kommunen und die rechtliche Zuständigkeit der Länder, weshalb der Bund in seiner Zuständigkeit eher informierende, aufklärende oder motivierende Maßnahmen aufgreift. Unklar ist jedoch, wie die Länder ihre Klimaanpassungsstrategien bzw. Risikoanalysen umsetzen werden, die letztendlich auch für die kommunale Ebene maßgeblich sind. Im Zweifel droht ein Flickenteppich mit ganz unterschiedlichen Vorgaben.
Zu begrüßen ist, dass sich die Klimaanpassungsstrategie grundsätzlich vorhandene Instrumente wie der Klimawirkungs- und Risikoanalyse (KWRA) für Deutschland und andere Strategien, bspw. der Nationalen Wasserstrategie oder

der Deutschen Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen, bedient. Gleichzeitig grenzt sie sich davon ab und entwirft eigene Ziele und Indikatoren. Der Rohentwurf wirkt zusätzlich an vielen Stellen nicht einheitlich. Der VKU warnt vor einer zu großen Bandbreite an unterschiedlichen Anforderungen und empfiehlt im Sinne der Nutzung von Synergien eine stärkere Synchronisation mit bestehenden Strategien resp. Indikatoren. Zudem sind die Ziele, Indikatoren und Maßnahmen der verschiedenen Cluster mit Blick auf Kohärenz zu prüfen und anzupassen.

- › **Planungs- und Investitionssicherheit:** Zu begrüßen sind die angekündigten Änderungen im Fachrecht, insbesondere die Anpassung des Bauleitplanungsrechtes für die Schaffung blau-grüner Infrastrukturen oder die Normierung von Starkregen Gefahren- und Risikokarten im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nur so kann es Handlungs- und Planungssicherheit für die Kommunen und kommunale Unternehmen geben. Die im Rohentwurf erwähnten Maßnahmen sind jedoch zu unkonkret und ohne zeitliche Zielvorstellung. Letztlich müssen Maßnahmen nicht nur identifiziert, sondern auch geplant, genehmigt und umgesetzt werden. Bei den aktuellen Vorlaufzeiten ist mit einer Umsetzung von größeren Projekten frühestens in 15 Jahren zu rechnen. Aus VKU-Sicht sollten daher Bund und Länder unabhängig der zeitintensiven Entwicklung der Klimaanpassungsstrategien einen Katalog von prioritären Maßnahmen vorlegen.

- › **Finanzierung:** Weiterhin ungeklärt bleibt, wie die Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen und Maßnahmen gesichert werden kann. Der Entwurf selbst stellt alle genannten Ziele unter einen Haushalts- bzw. Finanzierungsvorbehalt. Mit Blick auf die aktuellen Restriktionen im Bundeshaushalt in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) mag dies nachvollziehbar sein, mit Blick auf die Erarbeitung der Strategie und möglicher Ergebnisse ist dies aber kontraproduktiv. Vor allem kommunale Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben brauchen frühzeitig Klarheit, damit sie rechtzeitig Investitionen einplanen und tätigen können. Neben einem dauerhaft wirksamen Instrument wie einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung müssen Bund und Länder auch die rechtlichen Voraussetzungen im Preis- und Gebührenrecht schaffen, damit kommunale Unternehmen keine finanziellen Risiken eingehen.
Klimaangepasste Wasserinfrastruktur erfordert auch größere einzelne Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. Verbundleitungen oder neue Wasserwerke bis hin zu Talsperren. Diese Maßnahmen werden nicht in allen Regionen durch die Entgelte der Kundinnen und Kunden gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere dort, wo die zusätzlichen Belastungen auf zu wenige Schultern verteilt wer-

den würden. Hier ist eine zielgerichtete und auskömmliche Förderung unerlässlich. Außerdem müssen die Planungs- und Genehmigungsverfahren für solche Infrastrukturmaßnahmen beschleunigt werden.

Stellungnahme

Zu 2.1. Ziel: Grundwasserressourcen stabilisieren – Monitoring, Modellierung, Prognose verbessern	
Vorgeschlagene Indikatoren:	VKU-Bewertung:
<p>a) Guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper: Dieser Indikatorwert sollte mindestens konstant bleiben oder ansteigen</p>	<p>Wie im Entwurf angeführt, sollte dieser Indikator mit den Berichtspflichten zur EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Indikator zum DAS-Monitoringbericht zu einem einheitlichen Indikator zusammengeführt werden. Ob ein Grundwassermonitoring in Echtzeit dabei etabliert werden kann und muss, ist mit Blick auf den Aufwand und das Ziel zu hinterfragen.</p>
<p>b) Anzahl der erfassten, genehmigten und tatsächlichen Grundwasserentnahmen einschließlich der Entnahmemengen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend). Bei vollständiger Kenntnis der Grundwasserentnahmen, 100 % erreicht, ist der Indikator erfüllt.</p>	<p>Aus VKU-Sicht sollten zunächst die Ausnahmetatbestände für Wasserentnahmen im einschlägigen Fachrecht überprüft und eingeschränkt bzw. beseitigt und ein entsprechender Vollzug sichergestellt werden.</p>

Erforderliche Maßnahmen:	VKU-Bewertung:
<p>i. Verbesserung der Prognosefähigkeit der Wasserhaushaltsanalysen sowie Bereitstellung von Szenarien zur Entwicklung des Wasserbedarfs</p>	<p>Aus VKU-Sicht liegen bereits zahlreiche Modelle vor. Es stellt sich daher die Frage, wie die verschiedenen Daten genutzt werden können bzw. sollten.</p> <p>Ohne eine vollständige Erfassung sämtlicher aktueller Wasserentnahmen ist auch ein künftiger Wasserbedarf der verschiedenen Nutzergruppen nicht belastbar zu prognostizieren.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p>ii. Aufbau eines bundesweiten mengenmäßigen (Echtzeit-) Grundwassermonitorings</p>	<p>Hier liegen bereits in den einzelnen Ländern Instrumente vor, bspw. Niedrigwasserinformationssysteme. Es sollten keine parallelen Strukturen geschaffen werden.</p>
<p>iii. Aufbau eines Wasserregisters zur Erfassung der genehmigten, beantragten und tatsächlichen Grundwasserentnahmen</p>	<p>Die Register sollten in den jeweiligen Genehmigungsbehörden vorliegen. Es stellt sich die Frage, was der Bund mit den Daten bezweckt. Auch hier ist es geboten, die derzeit genehmigungsfreien Mengen zu erfassen.</p> <p>Siehe oben.</p>
<p>iv. Aufbau einer möglichst flächendeckenden Wasserhaushaltsbilanzierung, Modellierung besonders in Gebieten</p>	<p>Mit Blick auf Aufwand und Nutzen sollte eine Modellierung sich zunächst auf Gebiete mit Nutzungskonflikten konzentrieren.</p>

mit möglichen Nutzungskonflikten, inklusive der Erweiterung bestehender Modelle um GW-Modelle	
v. Aufnahme der Grundwassertemperatur in ein generelles Monitoring, ggf. Ableitung eines Indikators	Diese Maßnahmen halten wir nicht für notwendig, da der Erkenntnisgewinn hieraus nicht ersichtlich ist. Die Temperatur oberflächennaher Grundwasserleiter wird mit dem steigenden Jahresmittel der Lufttemperatur langfristig ansteigen. Insofern stellt sich Frage, wo hier ein Erkenntnisgewinn liegen soll bzw. in der Folge Maßnahmen ansetzen sollen?
2.2. Ziel: Nutzungen anpassen – Risiko der Übernutzung minimieren	
Vorschlag für möglichen Indikator:	VKU-Bewertung:
a) Wasserbilanzrisikogebiete: Dieser Indikatorwert sollte sinken (Negativer Trend).	Ziele, Indikatoren und Maßnahmen der Ziel 2.1. und 2.2. hängen unmittelbar zusammen. Ziel 2.1. ist eine Teilmenge des Ziels 2.2. Um ggf. Doppelarbeiten zu vermeiden, empfehlen wir beide Ziele zu einem Ziel zu vereinen.
Erforderliche Maßnahmen:	VKU-Bewertung:
i. Erweiterung des Wassernutzungsindex die Erarbeitung einer bundesweit einheitlichen Methodik zur Bestimmung von Wasserbilanzrisikogebieten und Schließung von Datenlücken	Der Entwurf bezieht sich explizit auf den existierenden Wassernutzungsindex. Daher sollte dieser bei den Maßnahmen auch erwähnt werden.

<p>ii. Überprüfung bestehender wasserrechtlicher Zulassungen in Wasserbilanzrisikogebiete sowie ggf. deren Anpassung</p>	<p>Es ist Aufgabe der Wasserbehörden, die Genehmigung für eine Wasserentnahme zu erteilen, diese auszugestalten, zu überwachen und ggf. anzupassen. Auf Bundesebene besteht dafür ein ausreichender Rechtsrahmen. Dieser darf nicht zu Lasten der Belange der öffentlichen Wasserversorgung eingeschränkt werden. Als Kernaufgabe kommunaler Daseinsvorsorge muss diese weiterhin bei den Ermessensentscheidungen der Behörden auch gegenüber konkurrierender Nutzungen abgesichert werden.</p>
<p>iii. NEU: Überprüfung der Nutzung in Grundwassereinzugsgebieten und Erstellung möglicher Alternativen</p>	<p>Das Risiko der Übernutzung bedarf einer konkreten Auflistung nicht förderlicher Tätigkeiten und möglicher Alternativen. Ein Beispiel ist die Aufforstung in Grundwassereinzugsgebieten. Hierunter fällt die Umwandlung von Tannen-, Fichten- und Kiefernwäldern in klimaresiliente Mischwälder, die gleichzeitig eine deutlich höhere Grundwasserneubildungsrate haben.</p>
<p>2.3. Ziel: Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts</p>	
<p>Vorschläge für mögliche Indikatoren:</p>	<p>VKU-Bewertung:</p>
<p>a) Erfassung der rückgewonnenen natürlichen Überflutungsflächen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).</p>	<p>Der Indikator muss auch Überflutungsflächen erfassen, die verloren gehen. Entscheidend ist die Bilanz.</p>

<p>b) Anzahl und/oder Größe der erfassten drainierten landwirtschaftlichen Flächen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend). Er ist erfüllt, wenn 100 % erreicht sind.</p>	
<p>c) Anzahl und/oder Größe der erfassten wiedervernässter Moorflächen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).</p>	<p>Der Indikator muss auch Flächen erfassen, die verloren geht. Entscheidend ist die Bilanz.</p>
<p>d) Erfassung der Anzahl der Tage mit kritischen Bodenfeuchtezuständen: Dieser Indikatorwert sollte sinken (negativer Trend).</p>	<p>Der Begriff „kritische Bodenfeuchtezustände“ ist unbestimmt und wäre, wie der Entwurf ausführt, erst einmal zu definieren, bevor er als Indikator eingeführt wird.</p> <p>Ein negativer Trend erscheint zudem nicht erreichbar. Kurzfristige Maßnahmen wie die angeführte landwirtschaftliche Bodenbearbeitung werden im Zweifel erst mit zeitlichem Versatz eine Wirkung haben. Die Gesamt-Wirksamkeit solcher Maßnahmen mit der Folge eines negativen Trends ist jedoch fraglich. Trockenperioden wie in den Jahren 2018 und 2019, die maßgeblich die Grundwasserstände beeinträchtigt haben, wirken bis heute fort Sie sind auf extremen Wetterverhältnisse zurückzuführen, die nur sehr bedingt durch Maßnahmen innerhalb Deutschlands zu beeinflussen sind.</p>

<p>e) NEU: Versiegelungsgrad in städtischen Gebieten im Verhältnis zur Fläche und Einwohner. Dieser Indikatorwert sollte abnehmen (negativer Trend).</p>	<p>Anlog zum Indikator der drainierten landwirtschaftlichen Flächen sollten auch die versiegelten Flächen erfasst werden, die in Kanalisation oder Oberflächengewässer entwässern. Ein sinkender Wert wäre positiv im Sinne der „Schwammstadt“.</p>
<p>Erforderliche Maßnahmen:</p>	<p>VKU-Bewertung:</p>
<p>i. Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und des städtischen Wasserhaushalts.</p>	
<p>2.4. Ziel: Bewirtschaftung von Wasserressourcen zukunftsfähig ausrichten</p>	
<p>Vorschläge für mögliche Indikatoren:</p>	<p>VKU-Bewertung:</p>
<p>a) Anteil der Fläche Deutschlands für die Wasserversorgungskonzepte vorliegen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).</p>	<p>Es liegen bereits auf Länderebene verschiedene Konzepte vor. Der Bund sollte sich im Einvernehmen mit den Ländern auf einen einheitlichen Rahmen bzw. einheitliche Kriterien beschränken, um eine Kompatibilität der existierenden mit den geplanten Konzepten sicherzustellen. Insofern müssen die existierenden Konzepte der verschiedenen Ebenen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.</p>

Erforderliche Maßnahmen:	VKU-Bewertung:
i. Erarbeitung bundeseinheitlicher Kriterien zur Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten	Siehe oben.
ii. Vorgaben oder Leitlinien zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten (prioritär in Wasserbilanzrisikogebieten)	Siehe oben.
iii. Erstellung von Wasserversorgungskonzepten durch die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung (prioritär in Wasserbilanzrisikogebieten)	Der Bund darf im Sinne des Durchgriffsverbots den Kommunen keine Aufgaben zuweisen, auch nicht, wenn es um Maßnahmen in einer Strategie geht, die schlussendlich verbindlichen Charakter haben sollen. Die Länder entscheiden dies im Zweifel in ihren eigenen Klimaanpassungsstrategien.

2.5. Ziel: Wasserwirtschaftliche Infrastrukturen klimafit gestalten

Grundsätzliche VKU-Anmerkungen:

Klimacheck, Klimazuschlag und naturbasierte Lösungen sind nur sehr bedingt geeignete Indikatoren für „Klimafitte wasserwirtschaftliche Infrastrukturen“. Sie sind nur sehr schwer einheitlich zu erheben und sind inhaltlich angreifbar (Beispiel: wenn ein Deich erhöht wird, kann es sein, dass dadurch die Fläche des Überschwemmungsgebietes abnimmt.) Viel wichtiger ist es, ob die Infrastrukturen auch wirklich resilient sind. Ist z. B. die leitungsgebundene Trinkwasser(not)versorgung der Bevölkerung auch bei längeren Stromausfällen gewährleistet, v. a. in Ballungsräumen? Sind Schöpfwerke, Wasser- und Klärwerke gut gegen Hochwasser/Überschwemmungen (Stromausfälle) gesichert? Zentrale Aufgabe ist es, dass die Infrastruktur auch unter Extrembedingungen zuverlässig funktioniert. Klimachecks oder Klimazuschläge können sinnvoll sein, garantieren unter den genannten Randbedingungen jedoch nicht zwangsläufig die erwünschte vollständige Resilienz der Infrastrukturen. Zudem nützt ein berücksichtigter Klimazuschlag nichts, wenn Projekte nicht oder zu spät realisiert werden. Daher ist es aus VKU-Sicht dringend geboten, zunächst den Zeitaufwand für die Genehmigungen wasserwirtschaftlicher Projekte durch Beschleunigungsmaßnahmen erheblich zu verkürzen.

Vorschläge für mögliche Indikatoren:

VKU-Bewertung:

a) Anzahl der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturprojekte, bei denen ein Klimacheck durchgeführt wurde: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).

Der „Klimacheck“ ist derzeit unbestimmt. Die im Entwurf angeführten Hinweise auf bestehende Leitlinien sind für die wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen in dieser Form unzureichend. Auch bedarf es einer differenzierten Vorgehensweise je nach Infrastruktur. Pauschale Lösungen sind nicht zielführend. Empfehlenswert ein allgemein anerkannter Stand der Technik entspricht.

<p>b) Anzahl der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen bei denen Klimazuschläge genutzt werden: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p>c) Anwendungshäufigkeit naturbasierter Lösungen bei wasserwirtschaftlichen Projekten: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Verbindung „klassischer wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen mit naturbasierten Lösungen sind wünschenswert und werden seitens des VKU unterstützt. In der Praxis treffen diese Lösungen jedoch auf eine Reihe ungeklärter (rechtlicher) Fragen, bspw. ob eine Fläche im Einzelfall eine wasserwirtschaftliche Anlage ist, die in der Verantwortung des Entsorgungspflichtigen liegt. Hier muss der Gesetzgeber zunächst im einschlägigen Fachrecht für Klarheit sorgen. Dies gilt auch für die Finanzierung und Pflege der vielen neu zu schaffenden blau-grünen Infrastrukturen. Die Verantwortlichkeiten hierzu sind in den Kommunen nicht immer klar.</p> <p>Der Indikator berührt insofern das Handlungsfeld „Stadtentwicklung“, in dem wichtige Indikatoren und Maßnahmen aufgeführt sind. Die Indikatoren der verschiedenen Cluster sollten entsprechend auf Kohärenz geprüft werden.</p> <p>Siehe unten.</p>

2.6. Ziel: Schäden durch Starkregen minimieren – Starkregengefahren- und -risiko bewusstmachen	
Vorschläge für mögliche Indikatoren:	VKU-Bewertung:
a) Anzahl der Einwohner, denen Starkregenrisikomanagementmaßnahmen, z. B. über die kartografische Darstellung in Starkregengefahren, zugutekommen: Dieser Indikatorwert sollte ansteigen (positiver Trend).	Die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten bedarf zunächst einer Klärung offener Rechtsfragen. Ansonsten ist es fraglich, inwiefern der Indikator signifikant ansteigen kann. Der VKU hat hierzu jüngst eine Positionierung veröffentlicht, auf die wir hier verweisen: VKU veröffentlicht Position zu Starkregenkarten plus Hilfestellung: VKU
Erforderliche Maßnahmen:	VKU-Bewertung:
i. Verankerung eines gesetzlichen Auftrags zur Erstellung von Starkregengefahren- und -risikokarten im WHG (entsprechend Nationale Wasserstrategie, Aktion 57)	Die gesetzliche Verankerung ist im Einvernehmen mit den Ländern zu prüfen. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein steigender Indikatorwert gegeben. Eine gesetzliche Pflicht entbehrt in der Folge des Indikators a).
ii. Starkregengefahren- und -risikokarten erarbeiten (auch unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Kenntnisstands aus den DWD-Starkregenauswertungen), und ggf. vorhandene Bestandskarten aktualisieren, in Risikobereichen detaillierte Bestandsaufnahme auf lokaler Ebene und Erstellung ortsspezifischer, lokaler Karten	Siehe oben

<p>iii. Starkregenrisikomanagement etablieren, z. B. Maßnahmenplanungen der Kommunen zur Gefahrenreduzierung</p>	<p>Diese Maßnahme muss mit dem Ziel 2.1. im Handlungsfeld Stadtentwicklung verknüpft und dort erweitert werden. Siehe unten.</p>
<p>Cluster „Stadtentwicklung, Raumplanung und Bevölkerungsschutz“ Teilcluster „Stadtentwicklung“</p>	
<p>2.1. Ziele im Handlungsfeld Stadtentwicklung</p>	<p>VKU-Bewertung:</p>
<p>NEUES ZIEL: Die Vorsorge vor extremen Niederschlagsereignissen in Städten Ziel der „Starkregenvorsorge“ ist es, vor allem städtische Bereiche so umzugestalten, dass eine möglichst schadlose Ableitung auch von extremen Niederschlägen gewährleistet wird. Dabei sollen diese Maßnahmen gleichzeitig auf die Wasserbilanz einzahlen, indem Niederschläge im Einzugsgebiet der Städte versickert oder durch Gewässer vorgehalten werden.</p>	<p>Siehe oben.</p>

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dipl.-Ing. Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Dirk Seifert
Fachgebietsleiter Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-155
E-Mail: d.seifert@vku.de